

Ergeht an:

alle Gemeinden des
Bezirk Salzburg-Umgebung

Bezirkshauptmannschaft
Salzburg Umgebung

Der Bezirkshauptmann

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)
303-101/1409/56-2020

Datum
03.04.2020

Betreff

Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung von SARS-CoV-2;
Verbot von Zusammenkünften; Verordnung

Karl-Wurmb-Straße 17
Postfach 533 | 5021 Salzburg
Fax +43 662 8180-5719
bh-sl@salzburg.gv.at
HR Mag. Reinhold Mayer
Telefon +43 662 8180-5700

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung betreffend Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung von SARS-CoV-2

Auf Grund des § 15 Epidemiegesetz 1950, BGBl Nr 186, in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

- (1) Zusammenkünfte in einem geschlossenen Raum, an denen mehr als fünf nicht im selben Haushalt lebende Personen teilnehmen, sind untersagt.
- (2) Begräbnisse dürfen nur im engsten Familienkreis mit höchstens zehn Personen stattfinden.
- (3) An Hochzeitsfeiern dürfen höchstens fünf Personen teilnehmen.
- (4) Von den Verboten nach Abs 1 jedenfalls nicht erfasst sind Zusammenkünfte
 - allgemeiner Vertretungskörper,
 - der Organe von Gebietskörperschaften,
 - im Rahmen der öffentlichen Verwaltung,
 - der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, des Bundesheeres, der Rettungsorganisationen und der Feuerwehr,

www.salzburg.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung | Flachgau

Postfach 533 | 5021 Salzburg | Österreich | T +43 662 8180-0* | bh-sl@salzburg.gv.at | ERSB 9110026290703

Salzburger Sparkasse | BIC SBGSAT2SXXX | IBAN AT672040400000021840 | UID ATU36796400

- zur Kinderbetreuung,
- nach völkerrechtlichen Verpflichtungen,
- zu beruflichen Tätigkeiten,
- in Massenförförderungsmitteln,
- in den in § 2 der Verordnung BGBl II Nr 96/2020 genannten Betrieben.

(5) Die Verordnung BGBl II Nr 98/2020 bleibt unberührt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung für eine Gemeinde des Bezirks in Kraft, sobald sie in dieser kundgemacht wird (§ 53 Abs 2 GdO 2019) kundgemacht wird. Mit ihrem Inkrafttreten tritt die auf § 15 Epidemiegesetz 1950 gestützte Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung vom 11.03.2020 außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 13. April 2020 außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann:



HR Mag. Reinhold Mayer